

Bekanntmachungen nach dem Geldwäschegesetz (§ 57 GwG)

Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben gemäß § 57 Abs. 1 GwG bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen das Geldwäschegesetz (GwG) oder gegen die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen verhängt haben, nach Unterrichtung des Betroffenen, auf ihrer Internetseite bekannt zu machen.

Die Bekanntmachungen haben die in § 57 Abs. 1 S. 3 GwG genannten Angaben zu enthalten und müssen grundsätzlich für fünf Jahre veröffentlicht bleiben (§ 57 Abs. 4 S. 1 GwG). Nach § 57 Abs. 2 S. 2 GwG kann die Bekanntmachung auf anonymisierter Basis erfolgen.

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG als natürliche Personen Verpflichtete und Adressaten aufsichtlicher Maßnahmen nach dem GwG.

Die Steuerberaterkammer München hat als zuständige Aufsichtsbehörde für das **Prüfungsjahr 2022** folgende Maßnahmen getroffen:

1. Verwarnung mit Verwarngeld gem. § 56 Abs. 1 S. 2 OWiG

- Verwarnung mit Verwarngeld i.H.v. 55,00 EUR wegen Nichtdokumentation der Risikoanalyse (§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GwG)
- Verwarnung mit Verwarngeld i.H.v. 55,00 EUR wegen Nichtdokumentation der Risikoanalyse (§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GwG)
- Verwarnung mit Verwarngeld i.H.v. 55,00 EUR wegen nicht rechtzeitiger Erteilung von Auskünften (§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 73a GwG)
- Verwarnung mit Verwarngeld i.H.v. 55,00 EUR wegen Nichtdokumentation (§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 GwG)

2. Bußgeld gem. § 65 OWiG

- Bußgeld i.H.v. 1000,00 EUR wegen Nichterteilung von Auskünften (§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 73a GwG).
- Bußgeld i.H.v. 1000,00 EUR wegen Nichterteilung von Auskünften (§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 73a GwG).